

SATZUNG

des Vereins

" LIMON - vergessene Seelen "

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Limon - vergessene Seelen "
2. Er soll im Vereinsregister des Amtsgericht Köln eingetragen werden
3. Nach Eintrag führt er den Zusatz " e.V. "
4. Sitz des Vereins : Oberfeldstr 15, 50129 Bergheim
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt , die die Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind. Dazu gehören insbesondere auch folgende Aufgaben :
 - a) Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewußte, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheim-ähnliche Einrichtungen
 - b) Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung
 - c) Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung, sowie Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen
 - d) Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze vor Ort, vornehmlich Türkei, aber auch EU weit.
 - e) Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten , vornehmlich in der Türkei.
 - f) Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Tierschutzorganisationen im In- und Ausland.
2. Der Verein " Limon - vergessene Seelen " e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr gemacht werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der / die Antragsteller / in ist über die Entscheidung zu unterrichten.
5. Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, sowie Personen, die Tiere ohne veterinärämtliche Genehmigung bzw. ohne Zugehörigkeit eines eingetragenen Zuchtereins und/oder ohne Papiere züchten und verkaufen bzw. gegen das bestehende Tierschutzgesetz verstoßen, können nicht Mitglied werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist .
4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, die geeignet ist , das Ansehen des Vereins oder den Tierschutzbestrebungen zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme an den Verein zu entrichten und zwar zum 1. des Monats im Voraus bei entweder 1/4 , 1/2 oder ganzjähriger Zahlungsweise. Das Mitglied kann eine Lastschriftermächtigung erteilen . Sollte bei Lastschrifteinzug keine Deckung vorhanden sein, gehen die entstehenden Gebühren zu Lasten des Kontoinhabers.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes. Der jeweils gültige Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Schüler, Studenten, Rentner ,Schwerbehinderte sowie Arbeitslose beträgt der Beitrag 50 % des regulären Beitrags. Ein entsprechender Nachweis ist dem Verein jährlich vorzulegen (außer Rentner)
3. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedbeitrages im Jahr der Kündigung.

5. Ehrenmitglieder ,die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte :

Die Mitglieder haben das Recht

1. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
3. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Pflichten :

Die Mitglieder verpflichten sich

1. zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 7.
2. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken .
3. mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
4. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren .

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart .
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.(Einfache Mehrheit) Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich .

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich . Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird .

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung .
2. Erstellen des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses .
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung .
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen .
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens .
6. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern .
7. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins .
8. Redaktionelle Änderungen der Satzung , die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gewünscht werden, kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand verpflichtet sich , die Mitglieder entsprechend kurzfristig zu informieren.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 12

Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers -/ - prüferin beträgt 2 Jahre.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Rechnungsprüfer - / - prüferin zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Der Rechnungsprüfer - / - prüferin kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht des Rechnungsprüfers -/ - prüferin ist schriftlich niederzulegen. Der Rechnungsprüfer / - prüferin darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten :
 - a) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 - No. 8)
 - b) Auflösung des Vereins

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) Änderungen der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Streichung durch den Vorstand.
 - h) Bestellung von Delegierten und Rechnungsprüfern
- 2) Mindestens einmal im Jahr , möglichst im ersten Halbjahr ,hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag .
- Die Einladungsschreiben sind an die letzte, dem Verein bekannte e-mail Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Hat das Mitglied keine e-mail Adresse erfolgt die Einladung auf dem Postweg .
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest . Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder , dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- 6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- 8) Zum Ausschluß von Mitgliedern und zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9) Sollte ein Mitglied verhindert sein, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, hat er das Recht und die Möglichkeit , seine Stimme im Vorfeld an ein anwesendes Mitglied zu übertragen .Dies muß jedoch vorher in schriftlicher Form unter Nennung der Person, an den er seine Stimme überträgt , beim Vorstand angezeigt werden. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die unter Pos. 8 aufgeführten Punkte .
- 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben .

§ 14

Auflösung des Vereins / Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenden Frist den Mitgliedern zugegangene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen ist.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren .
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
TS Pitbull, Stafford & Co Köln e.V. ,Herkenrath Weg 5, 51107 Köln
eingetragen in das Vereinsregister unter Register No. 14982 AG, Köln
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung dürfen erst nach Bestätigung des Finanzamtes der Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert .

§ 15

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, bleibt der Rest der Satzung davon unberührt .

Bergheim, den 10.04.2016

Die vorstehende Satzung wurde am 10.04.2016 von der Gründerversammlung beschlossen . Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein :

.....
Bettina Reiter 1. Vorsitzender

.....
Sascha Hülsen 2. Vorsitzender

.....
Andrea Latten Kassenwart

.....
Siegfried Reiter

.....
Ilona Engels

.....
Nadine Burk

.....
Daniela Wieczorek

